

BERICHT

über die Prüfung

des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

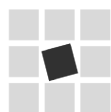
und des Lageberichts

des

Eigenbetrieb

Grüne Energien und Moor-Therme

Geestland



KOMMUNA - TREUHAND

GMBH ■ ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

62846/KD/2024



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Prüfungsauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	2
2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken	3
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
2. Vorjahresabschluss	6
3. Jahresabschluss	7
4. Lagebericht	7
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss	9
1. Mehrjahresübersicht	9
2. Vermögens- und Kapitalstruktur	10
3. Finanz- und Liquiditätslage	12
4. Ertragslage	14
E. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem	15
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	15
G. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs	16
H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	17
I. Schlussbemerkung	22



ANLAGENVERZEICHNIS

- 1. Bilanz zum 31. Dezember 2024**
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024**
- 3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024**
- 4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024**
- 5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**
- 6. Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG**
- 7. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2024**
- 8. Ausführliche Gewinn- und Verlustrechnungen 2024 und 2023**
- 9. Rechtliche Grundlagen und steuerliche Verhältnisse des Eigenbetriebs**

Allgemeine Auftragsbedingungen

Aus rechentechnischen Gründen können in diesem Bericht in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.



A. Prüfungsauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven hat uns gemäß § 157 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für den

Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme,

Geestland

- im Folgenden auch "Eigenbetrieb" genannt -

beauftragt. Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) daraufhin zu prüfen, ob sie den maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften entsprechen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Eine Erweiterung des Prüfungsauftrages ergibt sich aus § 30 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO). Dementsprechend beinhaltet die Jahresabschlussprüfung auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung. Zu beurteilen sind zudem die wirtschaftlichen Verhältnisse.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns in Übereinstimmung mit den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) gegebenen Empfehlungen des Prüfungsstandards "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt und richtet sich an den Eigenbetrieb.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um einen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlagen 7 und 8 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses.

Die Jahresabschlussprüfung haben wir am 30. Oktober 2025 abgeschlossen.



Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2024 maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Lagedarstellung der gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und Lagebericht ist durch uns als Abschlussprüfer im Rahmen einer Vorwegstellungnahme zu beurteilen.

1. Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Folgende Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht sind zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf als wesentlich hervorzuheben:

- Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden keine Investitionen getätigt. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf 221 TEUR.
- Die Abrechnung der Jahresmiete (2024: 51 TEUR; Vorjahr: 47 TEUR) zwischen dem Eigenbetrieb und der Tourismus, Kur und Freizeit GmbH Bederkesa orientiert sich an den Nettoumsatzerlösen des Betreibers.
- Der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebs beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf 304 TEUR und liegt damit unter dem Vorjahreswert von 427 TEUR. Hauptursachen für die Verbesserung sind die Abnahme der Abschreibungen auf Sachanlagen und der Rückgang der Aufwendungen für die Unterhaltung des Gebäudes und der Maschinen.



2. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Hierzu enthält der Lagebericht folgende Kernaussagen:

- In den letzten Jahren hat sich der Eigenbetrieb intensiv mit der Errichtung eines Energiewerkes beschäftigt, dessen erzeugte regenerative Energie für die Beheizung der Moor-Therme sowie der Wiesendammsschule verwendet werden sollte. Es wurde eine Förderung über die NBank beantragt. Im November 2024 hatte die Stadt Geestland von der NBank einen Förderbescheid als nicht rückzahlbaren Zuschuss von 2 Mio. Euro erhalten. Es erfolgten interne Anpassungen an die aktuelle Preisentwicklung, und der Wärmepreis wurde unter Berücksichtigung des sich für die Stadt ergebenden Eigenanteils von rund 5,6 Mio. Euro neu kalkuliert. Die Entscheidung über die Verwendung der Zuwendungen wurde Ende Juni 2025 im Rat der Stadt Geestland getroffen. Der Rat hat dabei gegen die Umsetzung des Projektes votiert.
- Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 18. Dezember 2023 vom Rat der Stadt Geestland mit dem Doppel-Haushalt 2024/2025 beschlossen. Für 2025 wird ein Verlust in Höhe von 386 TEUR prognostiziert.
- Als kommunale Gebietskörperschaft ist die Stadt Geestland gehalten, ihre zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Hiervon ist auch die Betriebsgesellschaft der Moor Therme, die TKF, betroffen. Ein sparsamer Betrieb wird auch in Zukunft beibehalten werden müssen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen Energieknappheit und Erhöhung der Bezugspreise.
- Die Risiken des Eigenbetriebs liegen darin, dass sich das operative Geschäft des Betreibers der Grüne Energie und Moor-Therme Geestland abweichend von dessen Planungen entwickelt. Dies führt, wenn auch nicht unmittelbar durch den Eigenbetrieb hervorgerufen, zu einer zusätzlichen Belastung der Stadt Geestland.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs gibt und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel darstellt.



C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht des Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme für das zum 31. Dezember 2024 endende Wirtschaftsjahr.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Bestimmungen, die nicht die Rechnungslegung betreffen, gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Wir weisen darauf hin, dass das Ziel einer Jahresabschlussprüfung in der Abgabe eines Prüfungsurteils dahingehend besteht, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Die von uns im Rahmen der Prüfungsplanung angenommenen Wesentlichkeitsgrenzen sowie die durchgeführten berufüblichen Prüfungshandlungen sind demzufolge auf die Richtigkeit des Jahresabschlusses im Ganzen, nicht aber auf einzelne Posten oder Transaktionen gerichtet.

Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu sind im Prüfungsbericht darzustellen:

- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
- die Ursachen eines etwaigen in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Dabei ist es nach Auffassung des IDW nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Betriebsleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen. Danach haben wir unse-



re Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss 2023.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst die aus der Geschäftstätigkeit und Organisation des Unternehmens resultierenden Risiken wesentlicher Fehlaussagen in der Rechnungslegung untersucht. Unter Berücksichtigung unserer Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur Beurteilung der Lage des Unternehmens sowie einer grundsätzlichen Beurteilung der Angemessenheit der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen haben wir anschließend unsere Prüfungsstrategie erarbeitet, kritische Prüffelder identifiziert und unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit ein entsprechendes Prüfungsprogramm entwickelt.

Unsere Prüfungsstrategie führte zur Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte:

- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Umsatzrealisation (Periodenabgrenzung)
- Analyse der Ertrags- und Aufwandsentwicklung

Unsere Prüfungshandlungen erfolgten dabei überwiegend auf Basis von Stichproben.

Im Übrigen lagen für die Vermögensgegenstände und Schulden die üblichen Bestandsnachweise vor.

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt.

Die Betriebsleitung hat uns alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise bereitwillig erbracht.



Nach der von der Betriebsleitung schriftlich abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind im Jahresabschluss die Vermögens- und Schuldposten sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Abschlussstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige Verpflichtungen, als sie aus der Bilanz oder dem Anhang ersichtlich sind. Die Betriebsleitung hat in der Vollständigkeitserklärung ferner versichert, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebs wesentlichen Gesichtspunkte sowie die gesetzlich geforderten Angaben enthält.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Betriebssatzung sieht vor, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erfolgen.

Die Bücher des Eigenbetriebs und die sonstigen Unterlagen sind ordnungsmäßig und übersichtlich geführt. Das Belegwesen ist geordnet und beweiskräftig. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.

Das Rechnungswesen wird mit der Software mpsNF der Firma MPS Public Solutions GmbH geführt.

2. Vorjahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.



Der Rat hat am 24. März 2025 über den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Ergebnisverwendung beschlossen.

Der Feststellungsvermerk des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes datiert vom 12. März 2025.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht lag öffentlich noch nicht aus.

3. Jahresabschluss

Unsere Prüfung ergab, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach den maßgeblichen Vorschriften über die Rechnungslegung aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern des Eigenbetriebs entwickelt worden sind. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die ergänzenden Bestimmungen der Satzung über den Jahresabschluss wurden eingehalten.

4. Lagebericht

Unsere Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie mit unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ist zutreffend dargestellt. Der Lagebericht enthält im Übrigen die gesetzlich geforderten Angaben.



II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Zu den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3).

Änderungen der Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage liegen nach unseren Feststellungen nicht vor.

Der Jahresabschluss des Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs.

Im Übrigen verweisen wir auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im folgenden Abschnitt III - Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss.



III. Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss

1. Mehrjahresübersicht

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes in den letzten fünf Jahren stellt sich anhand ausgewählter Kennzahlen wie folgt dar:

		2024	2023	2022	2021	2020
<u>Vermögenslage</u>						
Bilanzsumme	TEUR	3.809	3.818	3.828	4.020	4.050
Langfristig gebundenes Vermögen	TEUR	2.270	2.492	2.768	2.925	2.769
Kurzfristig gebundenes Vermögen	TEUR	1.539	1.326	1.060	1.095	1.281
Eigenkapital	TEUR	3.707	3.707	3.707	3.707	3.707
Langfristiges Fremdkapital	TEUR	68	90	98	113	128
Kurzfristiges Fremdkapital	TEUR	34	21	23	200	215
<u>Ertragslage</u>						
Umsatzerlöse	TEUR	51	47	38	19	14
Betriebsergebnis	TEUR	-298	-426	-767	-1.291	-1.134
Finanzergebnis	TEUR	-6	-2	-5	-6	-6
Neutrales Ergebnis	TEUR	0	1	1	330	330
Verlustübernahme	TEUR	304	427	771	967	810
<u>Kennziffern</u>						
Cashflow	TEUR	-83	-149	-470	-1.024	-867
Investitionen	TEUR	0	144	144	98	43
Anlagendeckung	TEUR	1.505	1.305	1.037	895	1.066
Eigenkapitalquote	%	97,3	97,1	96,8	92,2	91,5



2. Vermögens- und Kapitalstruktur

In der folgenden Übersicht haben wir die Bilanz zum 31. Dezember 2024 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt:

Vermögensstruktur

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Sachanlagen	2.270	59,6	2.492	65,3	-222
Langfristig gebundenes Vermögen	2.270	59,6	2.492	65,3	-222
Forderungen im Verbundbereich	81	2,1	36	0,9	45
Forderungen gegen Trägerkommunen	729	19,1	776	20,3	-47
Sonstige Vermögensgegenstände	83	2,2	84	2,2	-1
Liquide Mittel	646	17,0	430	11,3	216
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.539	40,4	1.326	34,7	213
	3.809	100,0	3.818	100,0	-9

Kapitalstruktur

Gezeichnetes Kapital	750	19,7	750	19,6	0
Rücklagen	2.957	77,6	2.957	77,5	0
Eigenkapital	3.707	97,3	3.707	97,1	0
Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommunen	68	1,8	90	2,4	-22
Langfristiges Fremdkapital	68	1,8	90	2,4	-22
Kurzfristige sonstige Rückstellungen	12	0,3	9	0,2	3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	0,2	5	0,1	3
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommunen	12	0,3	5	0,1	7
Sonstige Verbindlichkeiten	2	0,1	2	0,1	0
Kurzfristiges Fremdkapital	34	0,9	21	0,5	13
	3.809	100,0	3.818	100,0	-9



Eine Aufgliederung und Erläuterung der Bilanzpositionen des Berichts- sowie des Vorjahres, die über die nachstehende Darstellung hinausgeht, haben wir unserem Bericht als Anlage 7 beige-fügt.

Auf der **Aktivseite** nahmen das langfristig gebundene Anlagevermögen stichtagsbezogen um 222 TEUR ab und das kurzfristig gebundene Vermögen um 213 TEUR zu.

Die **Forderungen gegen Trägerkommunen** betreffen Forderungen gegen die Stadt Geestland aus dem Ergebnisausgleich.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus Um-satzsteuervorauszahlungen.

Auf der **Passivseite** blieb das Eigenkapital unverändert, während sich das langfristige Fremdkapital um 22 TEUR verminderte und das kurzfristige Fremdkapital um 13 TEUR erhöhte.

Das **Eigenkapital** beträgt bei der Übernahme des Jahresfehlbetrages von -304 TEUR durch die Stadt Geestland unverändert 3.707 TEUR und im Verhältnis zur gesunkenen Bilanzsumme 97,3 % (Vorjahr: 97,1 %).

Die **sonstigen Rückstellungen** betreffen im Wesentlichen Kosten für die Jahresabschlusser-stellung sowie -prüfung.

Die langfristigen **Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommunen** betreffen ein Darlehen der Stadt Geestland. Die jährliche Tilgung beträgt 15 TEUR.

Die **Vermögenslage** des Eigenbetriebs ist unter Berücksichtigung der jährlichen Übernahme des Jahresfehlbetrages geordnet.



3. Finanz- und Liquiditätslage

Aus der vorstehend dargestellten Vermögens- und Kapitalstruktur ergibt sich im **langfristigen Bereich** eine Überdeckung des langfristig gebundenen Vermögens (2.270 TEUR) durch Eigenkapital (3.707 TEUR) und langfristiges Fremdkapital (68 TEUR) in Höhe von 1.505 TEUR. Die Überdeckung erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 200 TEUR.

Im **kurzfristigen Bereich** ist das kurzfristig fällige Fremdkapital (34 TEUR) in voller Höhe durch kurzfristig gebundenes Vermögen (1.539 TEUR) gedeckt.

Die **Finanzierung** des Eigenbetriebs ist geordnet. Hierzu trägt die Verlustübernahme durch die Trägerkommune bei.

Die **Zahlungsfähigkeit** des Eigenbetriebs war im Berichtszeitraum sowie bis zum Prüfungszeitpunkt stets gegeben.



Die nachfolgend aufgeführte betriebswirtschaftliche **Kapitalflussrechnung** zeigt, wie der Eigenbetrieb in 2024 und 2023 finanzielle Mittel erwirtschaftet hat und welche Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen wurden:

	2024		2023
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresfehlbetrag	-304		-427
Abschreibungen auf Anlagevermögen	<u>221</u>		<u>278</u>
Cashflow	-83		-149
Veränderung der kurzfristigen Rückstellungen	4		0
Veränderung der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	3		-383
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	<u>-12</u>		<u>-11</u>
Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		-88	<u>-543</u>
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	<u>0</u>		<u>-1</u>
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit		0	<u>-1</u>
Einzahlungen des Gesellschafters zur Verlustabdeckung	<u>304</u>		<u>427</u>
Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit		<u>304</u>	<u>427</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes *)		216	-117
Finanzmittelbestand *) am Anfang des Wirtschaftsjahres		<u>430</u>	<u>547</u>
Finanzmittelbestand *) am Ende des Wirtschaftsjahres		<u>646</u>	<u>430</u>

*) Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit (304 TEUR) reichte aus, um den Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (-88 TEUR) zu finanzieren, so dass sich der Finanzmittelbestand stichtagsbezogen um 216 TEUR auf 646 TEUR erhöht hat.



4. Ertragslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Gewinn- und Verlustrechnung 2024 nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den entsprechenden Posten des Vorjahres gegenübergestellt:

	2024 TEUR	2023 TEUR	Ergebnis- verände- rung TEUR
Umsatzerlöse	51	47	4
Betriebsleistung	51	47	4
Materialaufwand	-32	-96	64
Abschreibungen Anlagevermögen	-221	-278	57
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-72	-75	3
Sonstige Steuern	-24	-24	0
Betriebsaufwand	-349	-473	124
Betriebsergebnis	-298	-426	128
Finanz- und Beteiligungsergebnis	-6	-2	-4
Neutrales Ergebnis	0	1	-1
Ergebnis vor Ertragsteuern	-304	-427	123
Jahresergebnis	-304	-427	123

Eine Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Gewinn- und Verlustrechnung des Berichts- sowie des Vorjahres, die über die nachstehende Darstellung hinausgeht, haben wir unserem Bericht als Anlage 8 beigefügt.

Die **Umsatzerlöse** haben sich um 4 TEUR erhöht und betreffen die Abrechnung des Betriebsführungsvertrages mit der Tourismus, Kur und Freizeit GmbH Bederkesa.

Der **Materialaufwand** betrifft Instandhaltungsaufwendungen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Versicherungsbeiträge.



E. Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem

Die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebs und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.

Im Übrigen verweisen wir auf den Fragenkreis 4 zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG in der Anlage 6 zu diesem Bericht.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nach § 30 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 4 EigBetrVO den Fragenkatalog des IDW-Prüfungsstandards PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet, der gemeinsam durch Mitglieder des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des IDW (ÖFA) und Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofs und der Landesrechnungshöfe erarbeitet worden ist. Den mit unseren Feststellungen versehenen Fragenkatalog haben wir unserem Bericht als Anlage 6 beigelegt.

Dementsprechend haben wir unter Berücksichtigung der Organisation, des Instrumentariums und der Tätigkeit die **Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung**, d. h. ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind, geprüft.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Betriebsleitung des Eigenbetriebes geben könnten.



Zu den **wirtschaftlichen Verhältnissen** haben wir im Hauptteil unseres Prüfungsberichtes im Abschnitt D.III. "Erläuterungen und Analysen zum Jahresabschluss" Stellung genommen.

Der Eigenbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag von 304 TEUR ab. Der Ergebnisausgleich erfolgt durch die Trägerkommune. Die Erträge aus dem laufenden Geschäft decken nicht die Betriebsaufwendungen ab. Der Eigenbetrieb ist auf Zuweisungen durch die Stadt Geestland angewiesen.

Der Eigenbetrieb ist infolge des laufenden Ergebnisausgleichs mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Zum Abschlussstichtag ergibt sich ein Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme von 97,3 %.

Das Anlagevermögen des Eigenbetriebes ist fristenkongruent finanziert.

Die Zahlungsfähigkeit des Eigenbetriebes war im Wirtschaftsjahr 2024 stets gegeben.

Der Erfolgsplan sah für das Wirtschaftsjahr 2024 ein Ergebnis von -430 TEUR vor. Für das Wirtschaftsjahr 2025 wird ein Ergebnis von -386 TEUR erwartet.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Beanstandungen an der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben könnten.

G. Entscheidungshilfen für die Organisation und die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs

Über die Prüfung der aufbau- und ablauforganisatorischen Grundlagen sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir im Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG Stellung genommen.



H. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 4) des Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland, unter dem Datum vom 30. Oktober 2025 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten ent-



gegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss sowie der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.



- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."




I. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).


Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Delmenhorst, den 30. Oktober 2025

KOMMUNA-TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Matthias Blümel
Wirtschaftsprüfer




ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater

Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland**Bilanz zum 31. Dezember 2024****AKTIVA**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.930.748,26	2.129.272,31
2. Technische Anlagen und Maschinen	14.936,04	20.803,14
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.436,82	72.978,61
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>267.727,79</u>	<u>267.727,79</u>
	<u>2.269.848,91</u>	<u>2.490.781,85</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	81.279,88	36.484,35
2. Forderungen gegen Trägerkommunen	729.362,29	776.483,49
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>82.396,43</u>	<u>84.231,67</u>
	893.038,60	897.199,51
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>646.464,50</u>	<u>429.699,86</u>
	<u>1.539.503,10</u>	<u>1.326.899,37</u>
	<u><u>3.809.352,01</u></u>	<u><u>3.817.681,22</u></u>

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	750.000,00	750.000,00
II. Kapitalrücklage	2.956.696,07	2.956.696,07
III. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	3.706.696,07	<u>3.706.696,07</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>12.577,50</u>	<u>9.275,00</u>
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.672,70	4.925,59
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 8.672,70 (Vorjahr: EUR 4.925,59)		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommunen	79.905,74	95.284,56
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 15.000,00 (Vorjahr: EUR 15.000,00)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.500,00	1.500,00
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr: EUR 1.500,00 (Vorjahr: EUR 1.500,00)		
	<u>90.078,44</u>	<u>101.710,15</u>
	<u><u>3.809.352,01</u></u>	<u><u>3.817.681,22</u></u>

Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024**

	<u>2024</u> EUR	<u>2023</u> EUR
1. Umsatzerlöse	50.796,87	46.799,12
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>11,97</u>	<u>700,00</u>
	<u>50.808,84</u>	<u>47.499,12</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	31.982,22	95.956,95
4. Abschreibungen auf Sachanlagen	220.932,94	278.035,01
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	72.106,10	74.841,85
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>5.525,44</u>	<u>2.176,69</u>
7. Ergebnis nach Steuern	-279.737,86	-403.511,38
8. Sonstige Steuern	<u>24.026,95</u>	<u>24.026,95</u>
9. Jahresfehlbetrag	-303.764,81	-427.538,33
10. Ergebnisausgleich durch die Trägerkommune	<u>303.764,81</u>	<u>427.538,33</u>
11. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0,00</u></u>

**Eigenbetrieb „Grüne Energie und Moor-Therme Geestland“
der Stadt Geestland,
Geestland**

A n h a n g

I. Allgemeine Hinweise

Der Eigenbetrieb „Grüne Energie und Moor-Therme Geestland“ hat seinen Sitz in Geestland.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der EigBetrVO aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die planmäßigen Abschreibungen werden daher nach der linearen Methode ermittelt.

Bei Neuzugängen werden die Abschreibungen im Jahr des Zuganges zeitanteilig vorgenommen.

Die im Zusammenhang mit dem Neubau des Erholungsbades (2004), dem Sauna-Erweiterungsbau (2015) und der Spülwasser Recyclinganlage (2017) erhaltenen Zuschüsse wurden direkt vom Sachanlagevermögen abgesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagespiegel ersichtlich.

Im aktuellen Wirtschaftsjahr bestehen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen, die sich im Wesentlichen aus Forderungen im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerberechnung für das Jahr 2024 zusammensetzen.

Die Forderungen gegen Trägerkommunen betreffen Forderungen gegen die Stadt Geestland aus dem Ergebnisausgleich und haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Umsatzsteuer und zum Bilanzstichtag noch nicht abziehbare Vorsteuer.

Das Eigenkapital zeigt folgende Entwicklung:

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Stammkapital	750.000,00	750.000,00
	-----	-----
Kapitalrücklage am 1. Januar	2.956.696,07	2.956.696,07
Kapitalzuführung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
Kapitalrücklage am 31. Dezember	2.956.696,07	2.956.696,07
	-----	-----
Bilanzergebnis des Jahres	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	-----	-----
<u>Insgesamt</u>	<u>3.706.696,07</u>	<u>3.706.696,07</u>

Unter den sonstigen Rückstellungen werden ausgewiesen:

	Vortrag zum <u>1.1.2024</u>	Verbrauch/ Umbuchung/ <u>Auflösung</u>	<u>Zuführung</u>	Stand am <u>31.12.2024</u>
	EUR	EUR	EUR	EUR
Jahresabschlusskosten	5.500,00	2.197,50	5.500,00	8.802,50
Steuerberatungskosten	3.700,00	1.850,00	1.850,00	3.700,00
<u>Sonstige</u>	<u>75,00</u>	<u>75,00</u>	<u>75,00</u>	<u>75,00</u>
	-----	-----	-----	-----
<u>Insgesamt</u>	<u>9.275,00</u>	<u>4.122,50</u>	<u>7.425,00</u>	<u>12.577,50</u>

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

	<u>31.12.2024</u> TEUR	<u>bis zu einem</u> <u>Jahr</u> TEUR	<u>über ein</u> <u>Jahr</u> TEUR	<u>davon über</u> <u>fünf Jahre</u> TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	9 (5)	9 (5)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommunen (Vorjahr)	80 (95)	27 (20)	53 (75)	0 (23)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (Vorjahr)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	2 (2)	2 (2)	0 (0)	0 (0)

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrecht oder ähnliche Rechte gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beinhalten ein Darlehen in Höhe von TEUR 68.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Umsatzerlösen wird die Abrechnung des Betriebsführungsvertrages mit der Tourismus, Kur und Freizeit GmbH Bederkesa (TKF) ausgewiesen.

Der Materialaufwand ist im Berichtszeitraum um insgesamt TEUR 64 gesunken. Der Materialaufwand war im Berichtszeitraum im Vergleich zu vorangegangenen Jahren mit TEUR 32 vergleichsweise gering.

Die Abschreibungen betreffen nahezu ausschließlich Gebäude, d.h. die Moor-Therme und den Sauna-Erweiterungsbau.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wirtschaftsjahr 2024 im Wesentlichen Aufwendungen für Versicherungen in Höhe von TEUR 55 sowie Rechts- und Beratungskosten von TEUR 14.

An Zinsaufwendungen aus der Darlehensaufnahme sind in 2024 TEUR 6 angefallen.

V. Sonstige Angaben

Betriebsleiterin des Eigenbetriebes ist seit März 2023 Frau Bürgermeisterin Gabi Kasten.

Die Honorare der Abschlussprüfer betragen nach § 285 Abs. 17 HGB TEUR 4.

Der Betriebsausschuss setzt sich im Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt zusammen:

Herr Jörg Schröder, Vorsitzender	Handelsfachwirt
Herr Julian Wesch, stellv. Vorsitzender	Student
Herr Heinz-Wilhelm Boldt	Polizeibeamter a.D.
Herr Thomas Kuberski	Soldat
Herr Rafael Platek	Kaufmann
Herr Christiane Witt	Zahntechnikermeisterin
Herr Gunnar Böltes	Verwaltungsangestellter
Herr Fabian Goiny	Hafenfacharbeiter
Herr Niklas Grebe	Stadtrat
Frau Gabi Kasten, beratendes Mitglied	Bürgermeisterin
Herr Manuel Kuhn, beratendes Mitglied	Angestellter

Im Eigenbetrieb sind keine Mitarbeiter angestellt.

Das Projekt „Energiewerk“ wird nach einer entsprechenden Entscheidung im Stadtrat im Juni 2025 nicht zur Umsetzung kommen. Anstelle dessen beschäftigt man sich aufgrund des fortschreitenden Alters der Einrichtung nunmehr mit der Vorbereitung einer Sanierungsstudie einschließlich Energieversorgung.

Über die Stadt Geestland ergeben sich Mitgliedschaften in folgenden Vereinigungen und Verbänden:

- Kommunalen Arbeitgeber-Verband, Hannover (KAV),
- Kommunalen Schadenausgleich, Hannover,
- Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover.

Geestland, den 30. Oktober 2025



(Kasten)
Betriebsleiterin

Anlagevermögen zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwert	Buchwert
	Anfangsbestand EUR	Zugänge (+)/ Abgänge (-) EUR	Endbestand EUR	Anfangsbestand EUR	Zugänge (+)/ Abgänge (-) EUR	Endbestand EUR	EUR	Vorjahr EUR
A. Sachanlagen								
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	8.430.487,25	0,00	8.430.487,25	6.301.214,94	198.524,05	6.499.738,99	1.930.748,26	2.129.272,31
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.948.820,56	0,00	1.948.820,56	1.928.017,42	5.867,10	1.933.884,52	14.936,04	20.803,14
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	640.344,49	0,00	640.344,49	567.365,88	16.541,79	583.907,67	56.436,82	72.978,61
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	267.727,79	0,00	267.727,79	0,00	0,00	0,00	267.727,79	267.727,79
<u>Sachanlagen insgesamt</u>	11.287.380,09	0,00	11.287.380,09	8.796.598,24	220.932,94	9.017.531,18	2.269.848,91	2.490.781,85

**Eigenbetrieb „Grüne Energie und Moor-Therme Geestland“
der Stadt Geestland**

**Lagebericht
für das Wirtschaftsjahr 2024**

I. Allgemeines

Die Betriebsführung der Grüne Energie und Moor-Therme Geestland ist auf die Tourismus, Kur und Freizeit GmbH (TKF) übertragen worden. Der ursprüngliche Vertrag datiert vom 13. Juli 2004 und hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Der Verlängerungsvertrag datiert vom 18.12.2024 und wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Grüne Energie und Moor-Therme Geestland“. Die Betriebssatzung datiert 21. Dezember 2020. Am 18. Dezember 2023 wurde die 1. Änderung zur Betriebssatzung beschlossen. Geändert wurde die Zusammensetzung des Betriebsausschusses.

II. Geschäftsverlauf

Mit der Betriebsführung der Grüne Energie und Moor-Therme Geestland ist das operative Geschäft auf die TKF übertragen worden.

Seit dem 1. Januar 2016 erfolgt die buchhalterische Erfassung und Abwicklung im Bereich der Finanz- und Anlagenbuchhaltung über die Anwendersoftware mpsNF der Firma MPS Public Solutions GmbH. Die Software ist auch bei der Stadt Geestland in Anwendung.

Im Wirtschaftsjahr 2024 wurden keine Investitionen getätigt. Die planmäßigen Abschreibungen beliefen sich auf TEUR 221.

Die Abrechnung der Jahresmiete zwischen dem Eigenbetrieb und der GmbH betrug im Jahr 2024 TEUR 51, gegenüber TEUR 47 im Jahr 2023 und orientiert sich an den Nettoumsatzerlösen des Betreibers.

Der Jahresfehlbetrag des Eigenbetriebes beläuft sich im Wirtschaftsjahr 2024 auf TEUR 304 und liegt damit unter dem Vorjahreswert von TEUR 427. Hauptursachen für die Verbesserung sind die Abnahme der Abschreibungen auf Sachanlagen und der Rückgang der Aufwendungen für die Unterhaltung des Gebäudes und der Maschinen.

III. Finanzielle Leistungsindikatoren

Der bedeutendste, finanzielle Leistungsindikator ist das Jahresergebnis, welches unter Geschäftsverlauf beschrieben wird.

IV. Voraussichtliche Entwicklung

In den letzten Jahren hat sich der Eigenbetrieb intensiv mit der Errichtung eines Energiewerkes beschäftigt, dessen erzeugte regenerative Energie für die Beheizung der Moor-Therme sowie der Wiesendammschule verwendet werden sollte. Die Maßnahme wurde in den Wirtschaftsplänen 2024 und 2025 des Eigenbetriebes dargestellt und korrespondierend dazu im Haushaltsplan der Stadt Geestland. Es wurde eine Förderung über die NBank beantragt. Im November 2024 hatte die Stadt Geestland von der NBank einen Förderbescheid als nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 2 Mio. Euro erhalten. Es erfolgten intern Anpassungen an die aktuelle Preisentwicklung über das beauftragte Ing.-Büro und der Wärmepreis wurde unter Berücksichtigung des sich für die Stadt ergebenden Eigenanteils von rund 5,6 Mio. Euro neu kalkuliert. Anschließend wurden weitere Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorgenommen und „Versorgungsalternativen“ für die Moor-Therme geprüft. Die Ergebnisse wurden den politischen Vertretern umfassend erläutert. Die Entscheidung über die Verwendung der Zuwendungen wurde Ende Juni 2025 im Rat der Stadt Geestland getroffen. Der Rat der Stadt Geestland hat dabei gegen die Umsetzung des Projektes votiert.

Das Ergebnis der Betreibergesellschaft, der TKF GmbH, wird stark beeinflusst durch die Entwicklung der Energiepreise, insbesondere der Preise für den Bezug von Strom und Gas. Ein sparsamer Betrieb wird auch in Zukunft beibehalten werden müssen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der CO₂-Bepreisung und Erhöhung der Bezugspreise. Die Energieversorgung und auch das fortschreitende Alter der Einrichtung hat der Eigenbetrieb in den Fokus genommen und beschäftigt sich derzeit mit der Vorbereitung einer Sanierungsstudie.

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 18. Dezember 2023 vom Rat der Stadt Geestland mit dem Doppel-Haushalt 2024/2025 beschlossen. Für 2025 wird ein Verlust in Höhe von TEUR 386 prognostiziert.

Ziel des Betriebes ist es weiterhin, im Rahmen der dem Eigenbetrieb obliegenden Möglichkeiten und zusammen mit der TKF, die Förderung des Tourismus und des öffentlichen Gesundheitswesens im Gebiet der Stadt Geestland voranzutreiben und die Attraktivität der Moor-Therme zu steigern.

Als kommunale Gebietskörperschaft ist die Stadt Geestland gehalten, ihre zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Hiervon ist auch die Betriebsgesellschaft der Moor Therme, die TKF, betroffen. Ein sparsamer Betrieb wird auch in Zukunft beibehalten werden müssen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen Energieknappheit und Erhöhung der Bezugspreise.

Der vorgenannte Sachverhalt wirkt sich zwar nicht mittelbar auf den Eigenbetrieb aus, er stellt aber wesentliche Einflussfaktoren dar, in der Entwicklung der kommunalen Betriebe der Stadt Geestland.

V. Risiken

Die Risiken des Eigenbetriebes liegen darin, dass sich das operative Geschäft des Betreibers der Grüne Energie und Moor-Therme Geestland abweichend von dessen Planungen entwickelt. Dies führt, wenn auch nicht unmittelbar durch den Eigenbetrieb hervorgerufen, zu einer zusätzlichen Belastung der Stadt Geestland.

Geestland, den 30. Oktober 2025



(Kasten)
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Grüne Energien und Moor-Therme, Geestland, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen (EigBetrVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (zusammen die Rechtsvorschriften) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Rechtsvorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des

Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses sowie des Rates der Stadt für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Rechtsvorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss sowie der Rat der Stadt sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Rechtsvorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 157 NKomVG i. V. m. § 29 ff. EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

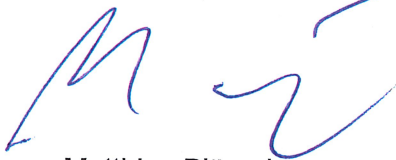
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein ei-

genständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

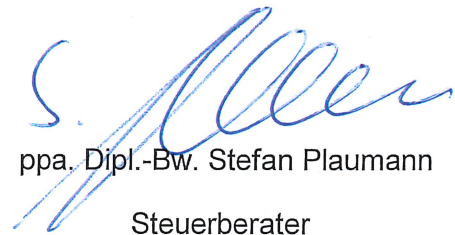
Delmenhorst, den 30. Oktober 2025

KOMMUNA-TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Matthias Blümel

Wirtschaftsprüfer



ppa. Dipl.-Bw. Stefan Plaumann
Steuerberater



Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation (Fragenkreis 1)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes bzw. des Konzerns?**

Die Geschäftsführungsorganisation von Eigenbetrieben ist in Niedersachsen durch das NKomVG und die EigBetrVO vorgeschrieben. Organe der danach zu erlassenden Betriebsatzung sind die Betriebsleitung und der Betriebsausschuss.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung sind in der Betriebsatzung geregelt. Ein Geschäftsverteilungsplan erübrigt sich, da nur ein Betriebsleiter dem Eigenbetrieb vorsteht. Schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans bestehen nicht.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse des bestehenden Betriebsausschusses sind in der Betriebsatzung geregelt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen des Betriebes entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr hat der Betriebsausschuss am 3. Juni 2024 und am 28. November 2024 getagt.



c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Betriebsleiterin Frau Gabi Kasten ist auskunftsgemäß in keinen weiteren Gremien vertreten.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses, aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der für den Eigenbetrieb nebenamtlich tätige Betriebsleiter erhält keine Bezüge.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten keine gesonderten Vergütungen.

II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums (Fragenkreis 2 bis 6)

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan liegt vor. Er ist sachgerecht und entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.



c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Hinsichtlich der Korruptionsprävention finden insbesondere die für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen (u. a. VOL, VOB) analog Anwendung. Im Übrigen gelten die in der Stadtverwaltung ergriffenen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsbereiche unterliegen i. d. R. dem Genehmigungsvorbehalt des Betriebsausschusses. Im Übrigen erfolgt durch die Erstellung des Wirtschaftsplans und dessen Kenntnisnahme durch die Gremien ein intensiver Abstimmungsprozess.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Eigenbetriebes?

Das Planungswesen orientiert sich hinsichtlich des Aufbaus und des Ablaufs an den Vorgaben für Eigenbetriebe für die Erstellung der Wirtschaftspläne. Es wird jährlich ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Vermögens-, Erfolgsplan und Stellenübersicht sowie eine Finanzplanung erstellt. Eine unterjährige Plananpassung an aktuelle Entwicklungen erfolgt ggf. im Rahmen von Nachtragsplänen.



Die Betriebsleitung hat vor Beginn eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und dem zuständigen Betriebsausschuss vorzulegen. Der Doppelwirtschaftsplan 2024 / 2025 ist am 21. November 2023 im Betriebsausschuss beschlossen worden.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden – spätestens im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses für das betreffende Wirtschaftsjahr – systematisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass das geführte Rechnungswesen nicht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes entspricht.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der Abwicklung der Finanzbuchhaltung durchgeführt. In enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen erfolgen hierbei durch die Betriebsleitung u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Der Betrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden zeitnah und vollständig in Rechnung gestellt. Ausstehende Forderungen werden zeitnah und effektiv eingezogen.



g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Eigenbetriebs/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Eigenbetriebs-/Konzernbereiche?

Eine organisatorisch eigenständige Controllingabteilung besteht nicht. Informationen für die Steuerung und Kontrolle sämtlicher Bereiche des Eigenbetriebes werden von der Betriebsleitung und den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen regelmäßig aus der Finanzbuchhaltung abgeleitet. Ferner erfolgt eine regelmäßige Abstimmung der Ist- mit den Wirtschaftsplan- und den tatsächlichen Daten. Über die aktuelle Geschäftsentwicklung wird der Betriebsausschuss regelmäßig unterrichtet.

Aufgrund der Eigenbetriebsgröße erachten wir diese Regelung als den Bedürfnissen des Eigenbetriebes entsprechend.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Nicht anwendbar, da keine Tochtergesellschaften bestehen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Betriebsleitung bedient sich aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes der Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung von bestandsgefährdenden Risiken. Die hieraus gewonnenen Informationen sowie die Ergebnisse der anschließenden Kommunikation mit den entsprechenden Bereichen werden ggf. zur Risikobeurteilung mit dem Überwachungsgremium erörtert.



b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die zu Frage 4a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken haben sich in der Vergangenheit bewährt und sind aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes geeignet, die Existenz des Eigenbetriebes zu sichern und neue Erfolgspotentiale zu erschließen. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Eine im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes ausreichende Dokumentation der Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken erfolgt durch die protokollierte Berichterstattung bei den Sitzungen des Überwachungsgremiums.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien des Rechnungswesens, des Wirtschaftsplans und des Vertragscontrollings gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und des wenig komplexen Risikoumfeldes eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Derartige Geschäfte wurden vom Betrieb im Berichtsjahr nicht getätigt. Feststellungen sind aus diesem Grunde zu dem gesamten Fragenkreis nicht zu treffen.



Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Eigenbetriebes/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine Interne Revision als eigenständige Stelle ist nicht eingerichtet; bei der Größe des Eigenbetriebes und der Übersichtlichkeit der innerbetrieblichen Abläufe ist dieses auch u. E. nicht erforderlich. Verschiedene Kontrollen, wie Rechnungsprüfung, Budgetüberwachung, Kassenabrechnung und Personalabrechnung werden von der Stadtverwaltung bzw. der Betriebsleitung wahrgenommen.

Wir erachten diese Regelung im Hinblick auf die Größe des Eigenbetriebes und die Überschaubarkeit der innerbetrieblichen Abläufe als den Bedürfnissen angemessen.

Die Fragen b) bis f) des Fragenkreises sind nicht einschlägig für den Eigenbetrieb und nicht gesondert aufgeführt.

III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit (Fragenkreis 7 bis 10)

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in der Satzung geregelt. In der im Berichtsjahr durchgeführten Sitzung des Betriebsausschusses sind vor allem die für die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 als Beschlussvorschlag für den Stadtrat und den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2024 und den Doppelwirtschaftsplan 2024/2025 notwendigen Beschlüsse eingeholt worden.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde.



b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Eine angemessene Planung der Investitionen und die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgen im Rahmen des von der Betriebsleitung aufzustellenden und vom Betriebsausschuss zu genehmigenden Wirtschaftsplans. Wesentliche Investitionsentscheidungen werden hierbei von den zuständigen Fachämtern vorbereitet.



Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung festgestellt, dass die Wirtschaftsplanansätze regelmäßig von der Betriebsleitung überwacht und etwaige Planabweichungen mit ausreichender Intensität untersucht werden; ggf. werden entsprechende Nachträge veranlasst.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung bei den Investitionen im Berichtsjahr keine Überschreitungen der Wirtschaftsplandaten festgestellt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Eigenbetrieb nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen hat.



Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr die im öffentlichen Bereich üblichen Vergaberegelungen nicht eingehalten wurden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für nicht den Vergaberegelungen unterliegende Geschäfte wurden im Berichtsjahr auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt und ausgewertet.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Betriebsausschuss wurde im Rahmen der zu Frage 1b) aufgeführten Sitzung Bericht erstattet. Die Betriebsleitung kam nach unseren Feststellungen ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten der Berichterstattung regelmäßig nach.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes/Konzerns und in die wichtigsten Eigenbetriebes-/Konzernbereiche?

Die Berichte sind durch zeitnahe Zahlen, Entwicklungen und Trends ausreichend gegliedert; sie vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Sitzung des Betriebsausschusses wurde angemessen und ausreichend zeitnah über wesentliche Vorgänge berichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.



d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Betriebsausschusses erfolgte im Berichtsjahr nicht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder Eigenbetriebsinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine Vermögenseigenschadenversicherung ist bei der GVV Kommunal Versicherung Vva abgeschlossen worden. Die Deckungssumme beträgt 125.000,00 EUR. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses gemeldet wurden.



IV. Vermögens- und Finanzlage (Fragenkreis 11 bis 13)

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2024 in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum 31. Dezember 2024 auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen. Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen allgemein anerkannten Regelungen. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode auf Grundlage der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Die übrigen Bestände entsprechen dem Geschäftsvolumen des Eigenbetriebes.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum 31. Dezember 2024 hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wie folgt zusammen (siehe auch Erläuterungen im Prüfungsbericht zu „Vermögens- und Kapitalstruktur“):

	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Eigenkapital	3.707	97,3
Fremdkapital	<u>102</u>	<u>2,7</u>
Gesamt	<u><u>3.809</u></u>	<u><u>100,0</u></u>



b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Betrieb ist zur Erfüllung des Betriebszwecks auf die Zusage angewiesen, dass entstehende Jahresfehlbeträge, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen sowie zuzüglich der Tilgungsanteile der zur Finanzierung des Anlagevermögens aufgenommenen Darlehen, übernommen werden. Es haben sich während der Jahresabschlussprüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Auflagen der Mittelgeber nicht eingehalten wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei dem Eigenbetrieb bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme. Die Eigenkapitalausstattung ist angemessen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes vereinbar?

Der Ausgleich des Verlustes wird durch die Trägerkommune ausgeglichen.



V. Ertragslage (Fragenkreis 14 bis 16)

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Entfällt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Der Eigenbetrieb ist nicht in handelsrechtliche Konzernstrukturen eingebunden. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen mit der Stadt Geestland eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Nicht anwendbar.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen der Verluste?**

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine wesentlichen verlustbringenden Einzelgeschäfte festgestellt.



b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Bedeutend für den Eigenbetrieb ist die unmittelbare Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Tourismus, Kur- und Freizeit GmbH. Der Betrieb verpachtet das gesamte Anlagevermögen an die Gesellschaft. Nachhaltige Gewinnsituationen werden daraus nicht entstehen.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Ursachen des Jahresfehlbetrages liegen in der durch die übertragenen Aufgaben begründeten eingeschränkten Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Eigenbetriebes zu verbessern?

Wir verweisen auf die Erläuterungen im Lagebericht (Anlage 4).

Die Betriebsleitung sowie die zuständigen Ausschüsse sind bestrebt, die Ertragslage ständig zu verbessern. Es kann jedoch nachhaltig kein Gewinn erzielt werden, wenn die Pachthöhe nicht an die Aufwendungen für Abschreibungen und die Zinszahlungen angepasst wird. Insofern wird der Eigenbetrieb zukünftig weiterhin auf den Verlustausgleich der Stadt Geestland angewiesen sein.



Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz

zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

Zu den einzelnen vom Eigenbetrieb angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage 3 des Prüfungsberichtes).

A. Anlagevermögen	EUR	<u>2.269.848,91</u>
	Vorjahr EUR	2.490.781,85

Die Entwicklung der einzelnen Anlagegruppen ist aus dem zum Anhang beigefügten Anlagenachweis ersichtlich.

I. Sachanlagen	EUR	<u>2.269.848,91</u>
	Vorjahr EUR	2.490.781,85

Entwicklung:

Buchwert 1.1.2024	EUR	2.490.781,85
Abschreibungen 2024	EUR	<u>-220.932,94</u>
Buchwert 31.12.2024	EUR	<u><u>2.269.848,91</u></u>



B. Umlaufvermögen

EUR 1.539.503,10
Vorjahr EUR 1.326.899,37

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> EUR
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	893.038,60	897.199,51
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>646.464,50</u>	<u>429.699,86</u>
	<u>1.539.503,10</u>	<u>1.326.899,37</u>

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

EUR 893.038,60
Vorjahr EUR 897.199,51

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u> EUR	<u>31.12.2023</u> EUR
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	81.279,88	36.484,35
2. Forderungen gegen Trägerkommunen	729.362,29	776.483,49
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>82.396,43</u>	<u>84.231,67</u>
	<u>893.038,60</u>	<u>897.199,51</u>

1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

EUR 81.279,88
Vorjahr EUR 36.484,35

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen im Wesentlichen die Abrechnung der Umsatzsteuer und des Betriebsführungsvertrages mit der Tourismus, Kur und Freizeit GmbH Bederkesa.



2. Forderungen gegen Trägerkommunen	EUR	<u>729.362,29</u>
	Vorjahr EUR	776.483,49

Die Forderungen betreffen Forderungen gegen die Stadt Geestland aus dem Ergebnisausgleich.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	EUR	<u>82.396,43</u>
	Vorjahr EUR	84.231,67

Die Forderungen betreffen im Wesentlichen Umsatzsteuervorauszahlungen.

II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	EUR	<u>646.464,50</u>
	Vorjahr EUR	429.699,86

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
Volksbank	446.237,67	309.026,62
Sparkasse Weser-Elbe	<u>200.226,83</u>	<u>120.673,24</u>
	<u>646.464,50</u>	<u>429.699,86</u>



PASSIVA

A. Eigenkapital	EUR	<u>3.706.696,07</u>
	Vorjahr EUR	3.706.696,07

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	EUR	EUR
I. Gezeichnetes Kapital	750.000,00	750.000,00
II. Kapitalrücklage	2.956.696,07	2.956.696,07
III. Bilanzgewinn	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>3.706.696,07</u>	<u>3.706.696,07</u>

I. Gezeichnetes Kapital	EUR	<u>750.000,00</u>
	Vorjahr EUR	750.000,00

Das Stammkapital von 750.000,00 EUR ist in voller Höhe eingezahlt. Zu den rechtlichen Verhältnissen der Gesellschaft verweisen wir auf Anlage 9 zu diesem Bericht.

II. Kapitalrücklage	EUR	<u>2.956.696,07</u>
	Vorjahr EUR	2.956.696,07

Unverändert

III. Bilanzgewinn	EUR	<u>0,00</u>
	Vorjahr EUR	0,00

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 303.764,81 EUR wurde durch die Trägerkommune ausgeglichen.



B. Rückstellungen

1. Sonstige Rückstellungen	<u>EUR</u>	<u>12.577,50</u>
	Vorjahr EUR	9.275,00

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Kosten für Jahresabschlussarbeiten.

C. Verbindlichkeiten	<u>EUR</u>	<u>90.078,44</u>
	Vorjahr EUR	101.710,15

Zusammensetzung:

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.672,70	4.925,59
2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommunen	79.905,74	95.284,56
3. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.500,00</u>	<u>1.500,00</u>
	<u>90.078,44</u>	<u>101.710,15</u>

1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>EUR</u>	<u>8.672,70</u>
	Vorjahr EUR	4.925,59

Ohne Erläuterung

2. Verbindlichkeiten gegenüber Trägerkommunen	<u>EUR</u>	<u>79.905,74</u>
	Vorjahr EUR	95.284,56

Die Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen mit 68 TEUR ein gewährtes Darlehen der Stadt Geestland, das jährlich mit 15 TEUR getilgt wird.



3. Sonstige Verbindlichkeiten

	<u>EUR</u>	<u>1.500,00</u>
Vorjahr	EUR	1.500,00

Ohne Erläuterung



Ausführliche Gewinn- und Verlustrechnungen 2024 und 2023

1. Umsatzerlöse	EUR	<u>50.796,87</u>
	Vorjahr EUR	46.799,12

Die Umsatzerlöse betreffen Erträge aus der Vermietung der Therme an die Tourismus, Kur und Freizeit GmbH Bederkesa.

2. Sonstige betriebliche Erträge	EUR	<u>11,97</u>
	Vorjahr EUR	700,00

3. Materialaufwand	EUR	<u>31.982,22</u>
	Vorjahr EUR	95.956,95

a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	EUR	<u>31.982,22</u>
	Vorjahr EUR	95.956,95

	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Unterhalt Gebäude	20.753,88	67.217,43
Unterhalt Maschinen	<u>11.228,34</u>	<u>28.739,52</u>
	<u><u>31.982,22</u></u>	<u><u>95.956,95</u></u>



4. Abschreibungen auf Sachanlagen	EUR	<u>220.932,94</u>
Vorjahr	EUR	278.035,01
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	<u>72.106,10</u>
Vorjahr	EUR	74.841,85
	<u>2024</u>	<u>2023</u>
	EUR	EUR
Versicherungen	54.847,18	51.329,71
Rechts-/Beratungs-/Prüfungskosten	13.868,36	19.512,34
Nicht abziehbare Vorsteuern	3.076,32	1.380,06
Nebenkosten des Geldverkehrs	312,74	262,68
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>1,50</u>	<u>2.357,06</u>
	<u>72.106,10</u>	<u>74.841,85</u>
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	EUR	<u>5.525,44</u>
Vorjahr	EUR	2.176,69
7. Ergebnis nach Steuern	EUR	<u>-279.737,86</u>
Vorjahr	EUR	-403.511,38
8. Sonstige Steuern	EUR	<u>24.026,95</u>
Vorjahr	EUR	24.026,95

Die sonstigen Steuern betreffen Grundsteuern.



9. Jahresfehlbetrag	EUR	<u>-303.764,81</u>
	Vorjahr EUR	-427.538,33
10. Ergebnisausgleich durch die Trägerkommune	EUR	<u>303.764,81</u>
	Vorjahr EUR	427.538,33
11. Bilanzgewinn	EUR	<u>0,00</u>
	Vorjahr EUR	0,00



**Rechtliche Grundlagen und steuerliche Verhältnisse
des Eigenbetriebes**

Satzung:	Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung, die zuletzt vom Rat der Stadt Geestland am 18. Dezember 2023 beschlossen wurde.
Firma:	Eigenbetrieb "Grüne Energien und Moor-Therme Geestland"
Sitz:	Geestland
Gegenstand:	Gegenstand des Unternehmens ist die Energieversorgung von Liegenschaften mit grüner Energie aus unterschiedlichen Energieträgern und die Förderung des Tourismus, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Bereitstellung als öffentliche Freizeiteinrichtung und die Möglichkeit des sicheren Erlernens von Schwimmen im Kindesalter.
Stammkapital:	Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 750.000,00 EUR und wird von der Stadt Geestland gehalten.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Organe der Gesellschaft:	Betriebsleitung Betriebsausschuss



Betriebsausschuss:

Der Rat der Stadt Geestland bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 - 73 NKomVG.

Der Betriebsausschuss besteht neben dem Ersten Stadtrat aus 8 vom Rat der Stadt Geestland benannten Mitgliedern.

Im Berichtsjahr haben am 3. Juni 2024 und 28. November 2024 Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Protokolle dieser Sitzungen haben uns vorgelegen.

Die personelle Zusammensetzung des Betriebsausschusses für das Jahr 2024 ist im Anhang (Anlage 3) dargestellt.

Betriebsleiter:

Frau Bürgermeisterin Gabi Kasten

Unternehmensverträge:

Der Eigenbetrieb hat mit Vertrag vom 13. Juli 2004 den Betrieb des Hallen- und Gesundheitsbades (Moor-Therme Bad Bederkesa) an die Tourismus, Kur und Freizeit GmbH Berderkesa, Geestland, vermietet. Eine weitere Tätigkeit erfolgt im Eigenbetrieb nicht. Für die Vermietung erhält der Eigenbetrieb eine Vergütung in Höhe von 10 % der Nettoumsatzerlöse der TKF aus dem Betrieb des Hallenbades.



Seitens der Stadt Geestland besteht die Zusage, dass entstehende Jahresfehlbeträge, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen sowie zuzüglich der Tilgungsanteile der zur Finanzierung des Anlagevermögens aufgenommenen Darlehen, übernommen werden.

Steuerliche Verhältnisse:

Der Eigenbetrieb unterliegt der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.